

# DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH

Großprojekt Stuttgart – Ulm, PFA 1.4

12. Planänderung: „Versetzung Fledermausbaum“

Stellungnahme zu Nachforderungen des EBA



Mannheim, den 15.01.2019  
Aktenzeichen: 13029-1

### Allgemeine Projektangaben

**Auftraggeber:** DB Projekt Stuttgart – Ulm Räpplenstraße 17  
GmbH 70191 Stuttgart

**Auftragnehmer:** Baader Konzept GmbH N 7, 5-6  
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

**Projektleitung:** Dipl. Geogr. Meinolf Koch

**Projektbearbeitung:** Dipl. Landschaftsökol. C. Holzmann  
M. Sc. Biologie A. Krommrei

**Datum:** Mannheim, den 15. Januar 2019

**Aktenzeichen:** 13029-1

## 1 Ausgangslage

Im Zuge der Planfeststellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Teil Ost (6. PÄ) 2016 wurde mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RP Stuttgart), der Antragsstellerin (DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH) und dem Bearbeiter der Planfeststellungsunterlagen (Baader Konzept GmbH) die Vereinbarung getroffen, einen Baum mit einer potentiellen Winterquartierhöhle zu erhalten (Maßnahme V4, SaP Ost, Baader Konzept 2016 sowie Nebenbestimmung A.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.04.2016). Zum Zeitpunkt der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss schien dies mit der vorliegenden technischen Planung vereinbar zu sein. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden in der LAP freie Strecke entsprechend angepasst.

Die Baufeldfreimachung im Sulzbachtal war für Winter/Frühjahr 2018 geplant. Seit Winter 2017/18 wurden die Rodungsarbeiten vorbereitet und die Baufeldgrenze wurde durch einen Vermesser abgesteckt. Im Zuge dessen wurde deutlich, dass der Baum mit dem potentiellen Winterquartier nicht erhalten werden kann. Bei einem Ortstermin wurde festgestellt, dass der potentielle Quartierbaum nicht im Baufeld, sondern im künftigen Bauwerk steht. Es gibt keine technischen Möglichkeiten den Baum im Baufeld zu erhalten, die monetär vertretbar wären. Aufgrund der neuen Sachlage mussten die Maßnahmen V4 und C5 angepasst werden, was eine Planänderung nach sich zog.

Mit der Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) wurde Anfang März 2018 vereinbart, mit Hilfe eines batcorders der Firma ecoobs die tatsächliche Quartierfunktion der Baumhöhle zu überprüfen (Abbildung 1, links). Der untersuchten Höhle wurde kein Winterquartierpotential attestiert.

Von der höheren Naturschutzbehörde wurde die Datenlage zur Klärung der Quartierfunktion moniert (Anlage 03.3 des Planänderungsverfahrens: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde). Somit wurde bei der weiteren Planung der Maßnahme V4 von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen. Eine Nutzung der potentiellen Quartierhöhle als Winter-, Tages- oder Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus oder anderer Fledermausarten konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Planänderungen Anfang September 2018 wurde angestrebt, den Höhlenbaum im Oktober (nach der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf) vorsichtig zu fällen und das Stammstück mit der Höhle an einem 10 m vom Höhlenbaum entfernten Baum anzubringen. Zudem wurden auf Forderung der höheren Naturschutzbehörde (Anlage 03.3 des Planänderungsverfahrens: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde) fünf Großraumhöhlen am 25.10.2018 im räumlichen Zusammenhang installiert (Abbildung1, rechts).

Aufgrund von Verzögerungen während der Planänderung zeichnete sich ab, dass die angedachte Versetzung des Quartierbaums Ende Oktober 2018 nicht erfolgen kann. Um eine Besetzung mit artenschutzrechtlich relevanten Tierarten des potentiellen Winterquartiers bei weiterer Verzögerung zu vermeiden, wurden die Höhle am 12.10.2018 im Beisein der ökologischen Bauüberwachung so verschlossen, dass ein Ausfliegen von Tieren noch möglich war, eine potentielle Besiedelung jedoch unterbunden wird (Abbildung 2). So wurde gewährleistet, dass der Quartierbaum auch noch während des Winters versetzt werden konnte. Der Baum ist seitdem aus ökologischer Sicht für die Fällung und Versetzung freigegeben. Der verschlossene potentielle Winterquartierhöhleneingang wurde regelmäßig kontrolliert. Im damaligen Erläuterungsbericht wurde daraufhin der Termin zur Fällung und Versetzung auf Dezember 2018 terminiert.

Die vorliegende Stellungnahme wird aufgrund der Klärung offener Fragen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes vom 08.01.2019 erstellt.



Abbildung 1: Links: Potentielle Quartierhöhle mit zwei separaten Eingängen im Baum, der sich im Baufeld befindet. Eine Winterquartierfunktion der Risse am Baum konnte aufgrund der geringen Tiefe ausgeschlossen werden. Rechts: Eine der fünf Großraumhöhlen am Sulzbachtal nahe des potentiellen Quartierbaums.



Abbildung 2: Links: Mitte Oktober 2018 werden die beiden separaten Eingänge der potentiellen Winterquartierhöhle verschlossen. Rechts: Die verschlossene Höhle wurde regelmäßig kontrolliert (Stand 10.01.2018).

## 2 Stellungnahme

Zu 1.: Die Ergebnisse der batcorder- Untersuchungen wurden in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 04.05.2018 ausführlich dargestellt. Da von der hNB der Umfang der Untersuchungen und die mangelnde Datenlage kritisiert wurden, hat die hNB gefordert, von einem „Worst-Case-Szenario“ auszugehen (Anlage 03.3 des Planänderungsverfahrens: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde). Bei allen weiteren Planungen der Maßnahme V4 wurde, wie von der hNB gefordert, davon ausgegangen, dass es sich sowohl um ein Tages-, Wochenstuben- und Winterquartier handelt.

Mit der Abhandlung des „Worst-Case-Szenarios“ kann auf eine Erläuterung der Annahme, dass Zwergfledermäuse Baumhöhlen nicht als Winterquartiere nutzen, verzichtet werden.

Zu 2.: Die Beschriftung innerhalb der artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 14.08.2018 (Anlage 03.1 des Planänderungsverfahrens) bezüglich der Benennung der Quartierfunktion in Abbildung 1 ist fehlerhaft. Dem Höhlenbaum wurde in der damaligen Stellungnahme die Funktion als Tages- oder Wochenstubenquartier und nicht als potentiell Winterquartier zugewiesen. Die hNB widersprach dieser Einschätzung mit ihrer Stellungnahme vom 27.08.2018 (Anlage 03.3 des Planänderungsverfahrens: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde).

Grundlage für die im LBP festgesetzten Maßnahmen ist deswegen, wie von der hNB gefordert, das „Worst-Case-Szenario“. Das heißt, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Funktion als Tages-, Wochenstuben- und Winterquartier nicht ausgeschlossen werden konnte. In den Antragsunterlagen der 12. PÄ (LBP Anlage 02.1 – 4 des Planänderungsverfahrens) wird deswegen von einem potentiellen Winterquartier ausgegangen. Ausgehend von dieser Sachlage wurden die im Erläuterungsbericht (Anlage 01 des Planänderungsverfahrens) beschriebenen Maßnahmen festgesetzt.

Zu 3.: Ende Oktober 2018 wurden bereits fünf Großraumhöhlen installiert, die sowohl im räumlichen Zusammenhang zum potentiellen Winterquartier stehen, als auch eine unmittelbare ökologische Funktionsfähigkeit als zusätzliche Winterquartiere gewährleisten. Da die installierten Großraumhöhlen am ehesten einer Naturhöhle gleichen, ist davon auszugehen, dass in Baumhöhlen überwinternde, potentiell im Sulzbachtal vorkommende Fledermäuse diese Großraumhöhlen ebenfalls als Quartiere beziehen werden. Die Installation von Kästen (speziell für Zwergfledermäuse) als Ersatz für den Verlust von Winter- und Sommerquartieren weist aufgrund der kurzfristigen Wirksamkeit und der hohen Erfolgswahrscheinlichkeit eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf und gilt in der Planungspraxis als erprobtes Mittel (Runge et al. 2010).

Zu 4 + 5.: Aufgrund von Verzögerungen im Zuge der Einreichung der Planänderung konnte die angedachte Versetzung des Quartierbaums Ende Oktober 2018 nicht erfolgen. Um eine Nutzung des potentiellen Winterquartiers bei weiterer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, wurde die Höhle am 12.10.2018 im Beisein der ökologischen Bauüberwachung so verschlossen, dass ein Ausfliegen von Tieren möglich war, eine Besetzung und potentielle Nutzung als Ruhestätte jedoch unterbunden wurde. So wurde gewährleistet, dass der Quartierbaum während des Winters versetzt werden kann, ohne Tiere zu verletzen, zu töten oder zu stören. Der Baum ist seitdem aus ökologischer Sicht für die Fällung und Versetzung freigegeben.

Der Verschluss des potentiellen Winterquartiers geschah unter der Annahme, dass die potentielle Quartierhöhle lediglich kurzfristig verschlossen, der Baum zeitnah versetzt und die Höhle lediglich

temporär als Ruhestätten ausfallen werden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 10.01.2019) ist die Höhle verschlossen. Dies wurde regelmäßig durch die ökologische Bauüberwachung kontrolliert. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wurde durch das Aufhängen der fünf zusätzlichen Großraumhöhlen im räumlichen Zusammenhang vermieden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

### 3 Fazit

**Aufgrund des Verschluss der Höhle Mitte Oktober ist seitdem sichergestellt, dass sich keine Tiere in der Baumhöhle befinden. Eine Tötung oder eine erhebliche Störung während des Winterschlafs von artenschutzrechtlich relevanten Tieren kann im Zuge der Fällung und Versetzung des Baumes und somit ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

Zudem bleibt die Funktion des Winterquartiers im räumlichen Zusammenhang langfristig durch das Versetzen des gesamten Stammes um 10 m erhalten. Aufgrund der gleichbleibenden ökologischen Ausstattung wird bei der Maßnahme von einer hohen Wirksamkeit ausgegangen. Weiterhin wurden zusätzlich fünf Großraumhöhlen im räumlichen Zusammenhang angebracht, um den Quartierverbund zu stärken und um einen kurzfristigen Ausgleich für die verschlossene Höhle am Stamm zu schaffen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).



i.A. Claudia Holzmann  
(Wissenschaftliche Mitarbeiterin)

### 4 Literatur

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

**Von:** Pfahler, Anna (RPS)  
**An:** Sbj-kar-stg@eba.bund.de; Sabine Rommel (rommels@eba.bund.de)  
**Cc:** Immanuel Jähnchen -Extern; Janouschek, Michael (RPS); Blank, Nils-Christian (RPS); Jochum, Johanna (RPS); Schmitz, Andreas (RPS)  
**Betreff:** WG: DB-Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 12. Planänderung, artenschutzrechtliche Stellungnahme, Aktualisierung Abstimmungsvermerk  
**Datum:** Dienstag, 29. Januar 2019 07:31:54

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Rommel,

vonseiten der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erhielten wir am 15.01.2019 die Planänderungsunterlagen zur Versetzung des Fledermausbaums im PFA 1.4.

Einer solchen Änderung kann die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart zustimmen, soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen erfüllt werden:

- Sollte im Rahmen des festgeschriebenen Monitorings festgestellt werden, dass keine Besiedlung durch Fledermäuse erfolgt, sind seitens des Vorhabenträgers die Maßnahmen zu überprüfen und ggf. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Ergebnisse des Monitoring sind der hNB im Folgejahr bis spätestens zum 31.01. vorzulegen.
- Änderungen an dem Vorgehen sind vorab mit der hNB abzustimmen.
- Die 5 Fledermausgroßraumhöhlen werden nicht, wie beschrieben, in den Wintermonaten gesäubert, damit dort ggf. überwinterte Individuen nicht gestört werden. Eine Reinigung ist im Herbst, vor dem Einsetzen des Winterschlafs, durchzuführen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Anna Pfahler

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

Mail: [anna.pfahler@rps.bwl.de](mailto:anna.pfahler@rps.bwl.de)  
Tel.: 0711/904-15634

*Bitte prüfen Sie der Umwelt zullebe, ob ein Ausdruck der Mail erforderlich ist.*

---

**Von:** Immanuel Jähnchen -Extern [mailto:Immanuel.Jaehnchen-extern@deutschebahn.com]  
**Gesendet:** Dienstag, 15. Januar 2019 16:39  
**An:** Blank, Nils-Christian (RPS)  
**Cc:** Schmitz, Andreas (RPS); Jochum, Johanna (RPS); Pfahler, Anna (RPS); Stephan S Blum; Stefan Kaposztas; Marco Büscher

**Betreff:** DB-Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.4, 12. Planänderung, artenschutzrechtliche Stellungnahme, Aktualisierung Abstimmungsvermerk

Sehr geehrter Herr Blank,

anbei erhalten Sie die am 19.12.18 beim EBA eingereichten Planänderungsunterlagen, die Nachforderungen des EBA vom 9.1.19 sowie die artenschutzrechtliche Stellungnahme von Baader Konzept vom 15.1.19 mit der Bitte um Aktualisierung Ihres Abstimmungsvermerkes vom 24.09.18.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Immanuel Jähnchen  
Umweltplanungsingenieur (M.Sc.)

im Auftrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

Kretz + Klumpp Ingenieurgesellschaft mbH  
Büro Stuttgart  
Heilbronner Straße 129, 70191 Stuttgart  
+49 711 252845-05  
+49 179 7423935  
[jaehnchen@kk-ingenieure.com](mailto:jaehnchen@kk-ingenieure.com)  
kk-ingenieure.com

--- Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. ---



# DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH

Großprojekt Stuttgart – Ulm, PFA 1.4

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum potentiellen Fledermausquartier im Sulzbachtal



Mannheim, den 14.08.2018  
Aktenzeichen: 13029-1

### Allgemeine Projektangaben

**Auftraggeber:** DB Projekt Stuttgart - Ulm Rapplerstrae 17  
GmbH 70191 Stuttgart

**Auftragnehmer:** Baader Konzept GmbH N 7, 5-6  
www.baaderkonzept.de 68161 Mannheim

**Projektleitung:** Dipl. Geogr. Meinolf Koch

**Projektbearbeitung:** Dipl. Landschaftsokol. C. Holzmann  
M. Sc. Biologie A. Krommrei

**Datum:** Mannheim, den 14. August 2018

**Aktenzeichen:** 13029-1

## 1 Ausgangslage

Im Sulzbachtal wurde eine Höhle in einem Baum als potentielles Fledermausquartier deklariert. Die endoskopische Kontrolle des Baumes wurde von zwei Gutachterbüros an zwei unterschiedlichen Terminen durchgeführt. Das Ergebnis war, dass die Höhlenstruktur nicht komplett einsehbar war und die Beschaffenheit der Höhle (sehr gute Habitatqualität gekennzeichnet durch gute Isolationsfunktion, gute Anflugmöglichkeit, gute Hangplatzmöglichkeiten) als winterquartierauglich eingestuft wurde.

Im Zuge der Planfeststellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Teil Ost (6. PÄ) 2016 wurde mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RP Stuttgart), der Antragsstellerin (DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH) und dem Bearbeiter der Planfeststellungsunterlagen (Baader Konzept GmbH) die Vereinbarung getroffen, den Baum zu erhalten (Maßnahme V4, SaP Ost, Baader Konzept 2016 sowie Nebenbestimmung A.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.04.2016). Zum Zeitpunkt der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss schien dies mit der vorliegenden technischen Planung vereinbar zu sein. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden in der LAP freie Strecke entsprechend angepasst.

Die Baufeldfreimachung im Sulzbachtal war für Winter/Frühjahr 2018 geplant. Seit Winter 2017/18 wurden die Rodungsarbeiten vorbereitet und die Baufeldgrenze wurde durch einen Vermesser abgesteckt. Im Zuge dessen wurde deutlich, dass der Baum mit dem potentiellen Winterquartier nicht erhalten werden kann. Bei einem Ortstermin wurde festgestellt, dass der potentielle Quartierbaum nicht im Baufeld, sondern im künftigen Bauwerk steht.

Es gibt keine technischen Möglichkeiten den Baum im Baufeld zu erhalten, die monetär vertretbar wären. Deshalb wurde mit der Genehmigungsbehörde (RP Stuttgart) Anfang März 2018 vereinbart, mit Hilfe eines *batcorders* der Firma ecoobs zu überprüfen, ob der Baum tatsächlich als Fledermausüberwinterungsquartier dient. Das Ergebnis dieser Erfassung war nicht eindeutig. Innerhalb von 5 Nächten wurden in einer Nacht 20 Rufe von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. Da Zwergfledermäuse keine Baumhöhlen als Winterquartiere nutzen, war davon auszugehen, dass die zu untersuchende Höhle nicht als Winterquartier fungiert, jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Höhle als Tages- oder auch Wochenstubenquartier genutzt wird.

Die gutachterliche Empfehlung lautete deswegen, den Höhlenbaum im Oktober (nach der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf) vorsichtig zu fällen und das Stammstück mit der Höhle an einen 10m vom Höhlenbaum entfernten Baum anzubringen (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: rechts: Baum mit potentiellern Winterquartier; links: Bestandsbaum

Die vorliegende Stellungnahme wird erstellt, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände offen zu legen, die bei der vorsichtigen Fällung und dem Versatz des Baumstammes ausgelöst würden.

## 2 Artenschutzrechtliche Beurteilung vorgeschlagenen Vorgehens (Versatz des Höhlenbaums)

### 2.1 Betroffenheit nach § 44 BNatSchG(1) Nr. 1

Es ist sicher zu stellen, dass während der Bergung und Verbringung des Stammstücks keine Tiere zu Schaden kommen.

Laut § 44 BNatSchG(1) Nr. 1 ist es verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bergen und Verbringen des Stammabschnitts: Der Baum wird mit Hilfe von Stahlseilen an einer Baggerschaufel o.ä. befestigt und/oder mit einem Greifer gesichert. Der Höhlenabschnitt wird ausreichend ober und unterhalb der Höhle abgesägt. Der Stamm kann dann langsam abgesägt/ umgelegt werden. Das Stammstück wird an den ca. 10m entfernten Bestandsbaum gebracht und mit Spanngurten befestigt (Fotodokumentation eines vergleichbaren Projektes: Abbildung 2 und Abbildung 3).



Abbildung 2: links: Stammabschnitt mit Höhle; rechts: Verbringen des Stammabschnitts an Bestandsbaum.

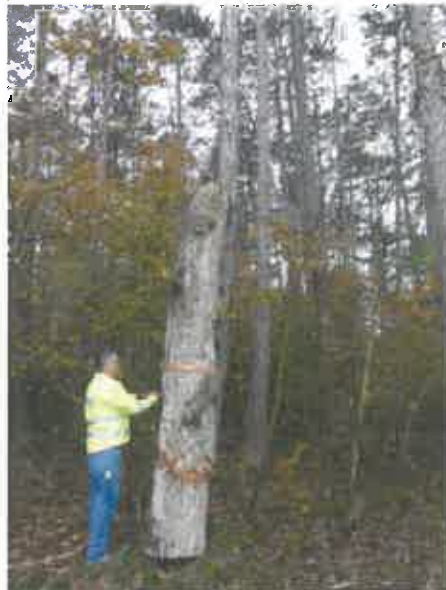


Abbildung 3: An Baum befestigter Stamm mit Höhle und Fledermausquartier.

Das zu versetzende Höhlenbaumstück mit dem potentiellen Quartier soll im Oktober (nach der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf) versetzt werden. Sich zum Zeitpunkt der vorsichtigen Fällung möglicherweise im Baum befindende Tiere werden bei vorgeschlagenem Vorgehen weder geschädigt noch getötet.

Mit diesem Vorgehen kann ein Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG betreffend ausgeschlossen werden.

## 2.2 Betroffenheit nach § 44 BNatSchG(1) Nr. 2

Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG(1) Nr. 2 verboten,

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Das Versetzen des Baumes findet im Oktober statt. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf, gleichzeitig liegt der Oktober auch außerhalb der Wochenstubenzeit (Artabhängig ca. April-August). Somit werden keine Fledermäuse erheblich, im Sinne des § 44 BNatSchG(1) Nr. 2, gestört.

Ein Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1, Nr. 2 (BNatSchG) kann demnach ebenfalls ausgeschlossen werden.

## 2.3 Betroffenheit nach § 44 BNatSchG(1) Nr. 3

Nach § 44 BNatSchG(1) Nr. 3 ist es auch verboten,

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Da mit dem Umsetzen des Stammstücks mit der Höhle das potentielle Quartier weder beschädigt noch zerstört wird, sondern erhalten bleibt, kann ein Auslösen des Verbotstatbestandes § 44 Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BNatSchG, Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Nach § 44 BNatSchG(5) Nr. 3 liegt ein Verstoß gegen,

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

**In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob die Fledermäuse (ein Wochenstubenquartier vorausgesetzt) die Höhle an dem 10m entfernten Baum wieder finden und sie so weiter genutzt werden kann und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter bestehen bleibt.**

Einschätzung über die Nutzung der Baumhöhle als Quartier: Wie eingangs beschrieben ist die Höhle von ihrer Habitatqualität als sehr gut zu bewerten. Neben dieser Tatsache und den relativ geringen Rufaufzeichnungen des *batcorders* Ende März gibt es keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder andere artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Die Ränder der Höhle sind nicht speckig, was durch das Fett der Flughaut zustande kommt, wenn viele Tiere häufig die Öffnung der Höhle als Einflug nutzen würden. Auch konnten bei den Begutachtungen des Baumes keine Kot-, Urin-, oder Fraßreste festgestellt werden, die bei der Nutzung der Höhle durch eine Wochenstube vorhanden wären. Nichtsdestotrotz kann mithilfe der aktuellen Datenlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich nicht doch eine Wochenstube oder zumindest ein Tagesquartier von Fledermäusen -wenn auch nur zeitweise- in der Höhle befindet.

Das Quartierangebot bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen. Bei Fledermäusen kommt es nicht auf den Schutz eines einzelnen Baumes, sondern auf die Funktion des Verbundes an, da sie Höhlenbäume regelmäßig wechseln (Bundesverwaltungsgericht, 06.11.2012, A 17.11, Borgholzhausen-Urteil). Der Gutachter geht auch davon aus, dass das umgesetzte Stammstück mit der Höhle durch die Tiere schnell wiedergefunden werden wird. Generell finden Fledermäuse neue Quartiere nicht leicht; Fledermäuse können die Einfluglöcher durch die auf geringe Distanzen ausgerichtete Echoortung optisch nicht auf große Distanz erkennen (ZAHN & HAMMER 2017<sup>1</sup>). Falls die Höhle aktuell genutzt wird, können jedoch Kot- und Urinspuren die Tiere olfaktorisch zum 10m entfernten, umgesetzten Höhlenbaum führen. Zur Stützung des Quartierangebotes werden zusätzlich im Sulzbachtal 2 Großraumhöhlen für Fledermäuse angebracht.

Bei einer Umsetzung des potentiellen Quartieres von 10 m bleibt der räumliche Zusammenhang in Bezug auf Fledermäuse definitiv erhalten. Zudem ändert sich die ökologische Funktion einer Baumhöhle nicht durch eine geringfügige standörtliche Änderung, wenn gewährleistet ist, dass Exposition, Höhe, Sicherung, etc. dem Ausgangszustand entsprechen. Gemäß § 44 BNatSchG(5) Nr. 3 bleibt die ökologische Funktion zudem auch unabhängig von einer späteren Nutzung erhalten.

#### 2.4 Betroffenheiten durch Rodungen im Vorfeld

Abschließend muss betrachtet werden, ob durch die Rodung der umliegenden Bäume, eine Verbotstatbestand ausgelöst wurde. Dies wäre der Fall, wenn sich die ökologische Funktion des potentiellen Quartiers aufgrund des Wegfalls eines essentiellen Jagdhabitats durch die Rodung verschlechtert hätte.

Einschätzung der Nutzung des umliegenden Gebietes durch Fledermäuse: Durch die Monitoringmaßnahmen ist die regelmäßige Nutzung von Einzeltieren der Zwergfledermaus in installierten Flachkästen im angrenzenden Waldbereich belegt. Die Installation der Kästen erfolgte vor der Rodung der Bäume im Sulzbachtal 2013. Es ist also davon auszugehen, dass der Waldbereich im Sulzbachtal regelmäßig von Fledermäusen genutzt wird.

Es ist bekannt, dass Fledermäuse unterschiedliche Quartiertypen zu unterschiedlichen Zeiten nutzen und Quartiere wegen des hohen Parasitendrucks häufiger wechseln. Der im Sulzbachtal ansässigen Population ist das Quartierangebot in den angrenzenden Waldbereichen folglich bekannt, sodass sie auf verschiedene Quartiere zurückgreifen können. Die mittlere Entfernung der Zwergfledermaus vom Wochenstubenquartier zum Jagdgebiet beträgt ca. 1,5 km (DIETZ & KIEFER 2014<sup>2</sup>). Der gerodete Baumbestand um das potentielle Quartier wird deshalb nicht als essentielles Jagdgebiet angesehen, da die Tiere in andere Bereiche innerhalb des 1,5 km- Radius um die potentielle Wochenstube ausweichen können.

<sup>1</sup> Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39(1).

<sup>2</sup> Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden zudem Flächen im unmittelbaren Bereich neu aufgeforstet (LBP-Maßnahme A 2.3), die langfristig den Fledermäusen wieder als Jagdhabitat zur Verfügung stehen werden. Kurzfristig werden die Wälder im Sulzbachtal für die Stützung des Nahrungsangebotes als ausreichend erachtet.

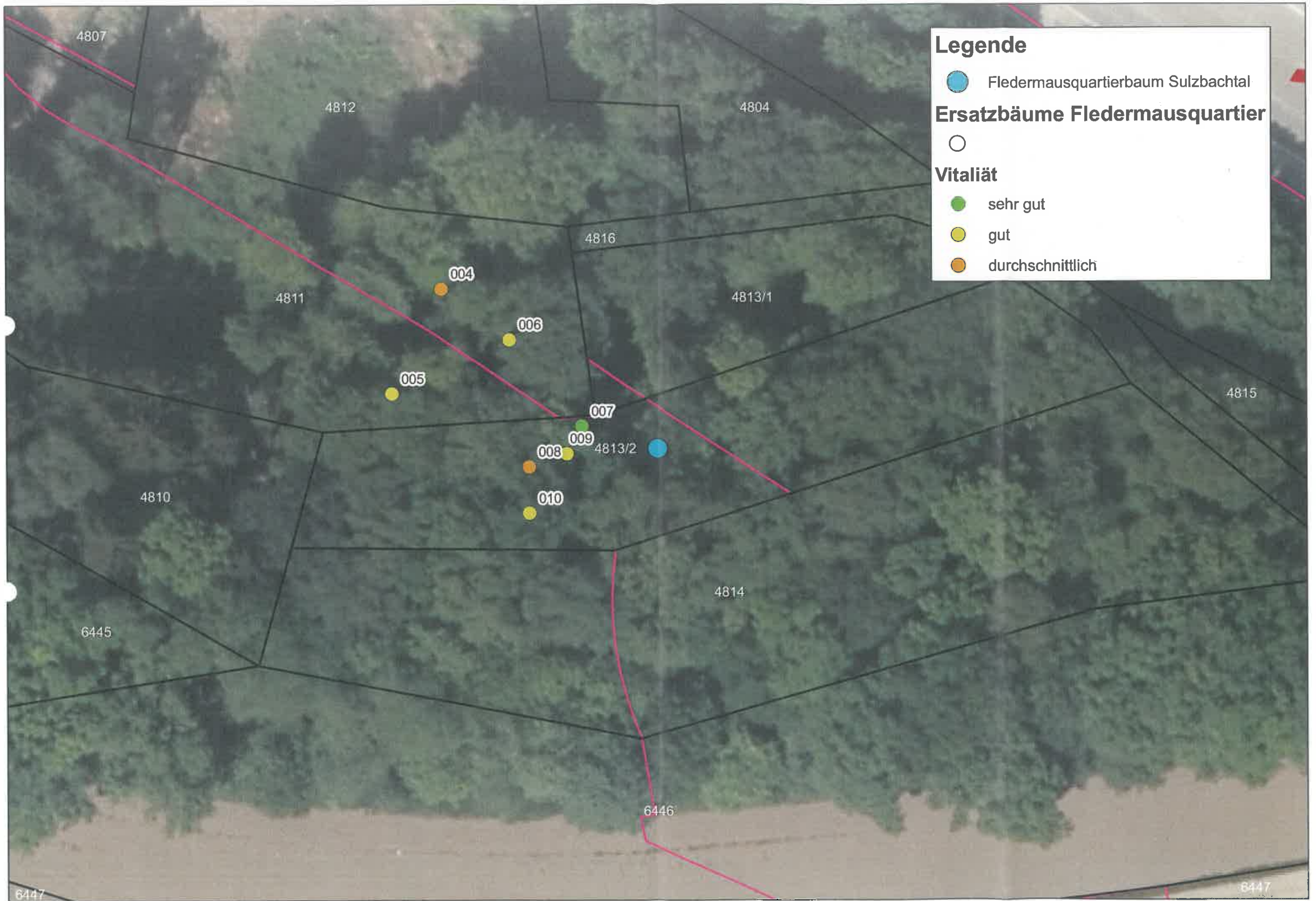
Eine Beeinträchtigung des um die potentielle Wochenstube gelegenen Jagdhabitats durch die Rodung kann ausgeschlossen werden.

### **3 Abschließende Beurteilung**

Sowohl aus artenschutzrechtlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Versatz des potentiellen Quartierbaumes nach gutachterlicher Einschätzung die Methode der Wahl. Aufgrund des optimalen Mikroklimas innerhalb von Baumhöhlen, sind Naturhöhlen als Habitate, Fledermauskästen vorzuziehen.

Die Stellungnahme kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass bei Versatz des Stammstückes mit der Höhle an einen 10m entfernten Baum das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden und ein Habitat für zahlreiche Tierarten erhalten bzw. geschaffen werden kann.





### Legende

 Fledermausquartierbaum Sulzbachtal

### Ersatzbäume Fledermausquartier



### Vitalität

 sehr gut

 gut

 durchschnittlich